GEMEINDE BERCHING

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG "STAUFERSBUCH I"



PLANUNG:



H, I T E K T U R B Ü R O K Ü H N L E I N

MICHAEL KÜHNLEIN • DIPL. ING.ARCHITEKT
SOLLNGRESBACHER STR. 4
P 2 3 3 4 B E R C H I N G

TEL. (08462) 94 13 - 0 • FAX (08462) 94 13 - 33
INFO http://www.architekturbuero-kuehnlein.de
E-MAIL info@architekturbuero-kuehnlein.de

BERCHING, DEN 02.05.05 / SP

g:\projekte\berching\bebauung\oastaufersb\doc\oastaufersb06.doc

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG "STAUFERSBUCH I" GEMEINDE BERCHING – OT STAUFERSBUCH



I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F vom 01.07.2004 23.01.1990 (BGBI.I S. 133, geänd. 22.04.93, BGBI.I S. 479) 18.12.1990 (BGBI.I Nr. 3, Anlage)

04.08.1997 (BGBI.I S. 133, geänd. 22.04.93, BGBI.I S. 479)

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebietes "Staufersbuch I", Staufersbuch, der Gemeinde Berching, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Im Vollzug des BauGB § 34 Abs. 4 Nr. und 3 und § 34 Abs. 5 BauGB erlässt die Gemeinde Berching folgende Satzung:

- § 1 Das von dieser Einbeziehung betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke in Teilflächen mit der FI. Nr. 246, 246/1, 246/2 der Gemarkung Staufersbuch, welche im beigefügten Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Festsetzungen zu den überbaubaren Bereichen sind verbindlich.
- § 2 Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der Pflanzplan für die Ortsrandeingrünung auf privaten, festgesetzten Flächen ist im Zuge des Bauantragsverfahrens zur Genehmigung vorzulegen. Vom Bauherrn ist innerhalb von 2 Jahren nach Rohbaufertigstellung die Pflanzung durchzuführen und die Abnahme der Bepflanzung durch den Kreisfachberater des Landratsamtes Neumarkt zu beantragen.
- § 3 Die Parzellierung und Bebaubarkeit der Parzelle 246/2 richtet sich nach den gesetzlichen und technischen Vorschriften. Die Zulässigkeit ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären
- § 4 Die Deckung der Dächer ist in ziegelrotem Farbton auszuführen.
- § 5 Die Zulässigkeit einer Bebauung im Schutzstreifen 8 m Streifen beiderseits der 20 kV-Leitung ist vom Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Energieversorger abzustimmen. Eine Bebauung ist vorbehaltlich der Zustimmung des Energieversorgungsträgers möglich.
- § 6 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) BauGB.

§ 7 Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam. Gemeinde Berching

Eineder, Y. Burgermeister		Datum: _	15. SEP. 2005	
Bekanntmachung	am:		115. SEP. 2005	_
Aushang	vom:			
	bis:			



II. ANHANG: GEHÖLZLISTE STANDORTHEIMISCHER PFLANZENARTEN

Bäume:

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Feldahorn Ader campestre Betula pendula Sandbirke Carpinus betulus Hainbuche Populus tremula Zitterpappel Prunus avium Vogelkirsche Quercus robur Stieleiche Sorbus aucuparia Vogelbeere Tilia cordata Winterlinde Sommerlinde Tilia platyphyllos

Obstbäume, Hecken

Sträucher:

Berberis vulgaris Berberitze, nur in Artenmischungen zulässig

Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuß
Crataegus monogyna/laevigata Weißdorn
Euonymus europaea Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster, nur in Artenmischungen zulässig

Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdorn

Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere

Rosa arvensis Feld-Rose
Rosa gallica Essig-Rose
Rosa canina Hundsrose
Rosa rubiginosa Wein-Rose
Salix caprea Salweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Für Pflanzungen Streuobstwiesen wird die Kreissortenliste des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zugrunde gelegt. Von der zuständigen Kreisfachbehörde können weitere Arten zugelassen werden.

III. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1. BESTANDSAUFNAHME

Bewertung der Schutzgüter gem. Listen 1a-1c:

Arten und Lebensräume:	strukturlose Ackerfläche	
Boden:	anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs,	
	Wiesenboden	
Wasser:	Eintragsrisiko von Nährstoffen, normale Versickerungsleistung	П
Klima und Luft:	keine Beeinträchtigung wirksamer Luftaustauschbahnen	
Landschaftsbild:	bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen	- 11
	Grünstrukturen, Bereich mit natürlicher Oberflächenform, weithin	bis
	sichtbare Hanglage	Ш

Die vom Eingriff betroffene Fläche wird in die Kategorie II eingeordnet.

2. AUSWIRKUNG DES EINGRIFFS - VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN

Für die Bebauung ist eine GRZ von 0,35 festgesetzt. Das Gebiet besitzt somit einen niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad.

Die Bebauung greift weit in die umgebenden, landwirtschaflichen Flächen ein. Die Bauparzellen stehen somit exponiert am Ortsrand, jedoch erfolgt keine intensive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Gegenmaßnahmen:

Landschaftsbild:	naturnahe Gestaltung privater Grünflächen am Ortsrand zur	
	Neuentwicklung der Ortsrandeingrünung	
	intensive Baumpflanzung entlang Verkehrsflächen	
	Festsetzung der ziegelroten Dachfarbe	

3. ERMITTELN DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

3.1. Einstufung Bestand

Die Einstufung der Maßnahme erfolgt in die Kategorie II - Typ B – unterer Wert aufgrund der weitgehend im unteren Bewertungsbereich liegenden Eingriffe.

3.2. Einstufung Kompensation

Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Kompensationsfaktor von 0,5 anzusetzen.

3.3. Ausgleichsflächenumfang

Eingriffsfläche	Faktor	Ausgleichsfläche
8.753 m ²	0,50	4.377 m ²

4. PLANUNG ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS

Für den Ausgleich des Eingriffes sind im Planungsgebiet keine festzusetzenden Flächen vorhanden. Der Ausgleich erfolgt andernorts. (Flächenvorschlag siehe Anhang)

V. ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN

1. ZIELE

Die Ausweisung des Baugebietes dient der Definition der langfristigen Bebauungsentwicklung des Ortsrandbereiches und der Deckung des örtlichen Bedarfs an Bauflächen. Die Ortsabrundung bildet den Abschluß des Innenbereiches, da durch die angrenzenden Nutzungen eine entsprechende Prägung der Bauflächen bereits vorliegt.

2. ZWECK

Das vorliegende Baugebiet ist als Abschluß der bestehenden Erschließung sinnvoll und ökonomisch richtig. Hier wird die bereits erfolgte bauliche Entwicklung der bestehenden nördlichen Zeile fortgeführt und ergänzt, um auch die zukünftige Erweiterung in Richtung Norden vorzudefinieren. Die teilweise vorhandene Erschließung ist mit geringem Aufwand zu ergänzen. Die Ausweisung der Parzellen dient dem örtlichen Bedarf.

3. AUSWIRKUNG

Für die zukünftige Entwicklung des Ortes wurde ein Ansatz geschaffen. Der Grundbedarf ist für einen gewissen Zeitabschnitt gedeckt. Durch eine kompakte Bebauung unter Berücksichtigung von Eingrünungsmaßnahmen werden Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, sondern erhalten eine langfristige Entwicklungsrichtung. Der Eingriff in die Umwelt ist durch die Einstufung und den Ausgleich der Maßnahme kompensierbar.